

- Cervixtupfer
- Uterustupfer

Bitte vollständig ausfüllen!

Tierseuchenkassen-Nr.

Bei fehlender Tierseuchenkassen-Nr. Rechnung an Eigentümer ^{x)}

--	--	--	--	--	--	--	--

Name des Eigentümers	Vorname	Standort des Pferdes; Vollständige Anschrift lt. TSK-Beitragsbescheid	
Straße		Straße	
Postleitzahl	Wohnort	Postleitzahl	Ort

X) Die Kosten für die rektale Untersuchung sowie die Entnahme der Tupferprobe sind vom Tierbesitzer zu tragen und werden ihm vom Tierarzt oder vom Pferdegesundheitsdienst direkt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Laboruntersuchung der Tupferproben werden von der TSK übernommen, soweit der Nachweis erbracht ist, dass für das untersuchte Pferd Beitrag bei der TSK entrichtet worden ist. Als Nachweis genügt die Tierbesitzernummer, lt. laufendem TSK-Beitragsbescheid. **Bitte rechts oben eintragen!** Der **Einsender** haftet gemäß §4 GebVO für die Untersuchungsgebühren als Gesamtschuldner, falls diese nicht von der TSK getragen werden oder vom Eigentümer der Stute eingezogen werden können. Liegt **keine** Tierbesitzernummer vor oder wird sie nicht innerhalb von 7 Tagen der zuständigen Tierärztl. Untersuchungsstelle mitgeteilt, erfolgt die Rechnungsstellung an den Eigentümer. Dies ist jedoch **nur** möglich bei **vollständiger** Anschrift oben. Nach Ablauf der Frist von 7 Tagen ist eine Stornierung der dann erstellten Rechnung aus verwaltungstechnischen Gründen nicht mehr möglich.

Stute:

Bei Stutenpass-Antrag

 (bitte ankreuzen)

Name	Lebens-Nr.	Stutenpass-Nr.	
geboren	Rasse	Vater	Mutter
Farbe	Abzeichen		

Vorbericht und klinischer Befund:	Ovarien:	<input type="checkbox"/> Resistenztest mit Rechnung an Eigentümer
	Uterus:	
	Portio:	
	Entnahmedatum:	
Nachuntersuchung zu Auftragsnummer:	Untersuchender Tierarzt:	
		Datum / Unterschrift

Bakteriologischer Befund:

Direkt: **Stärke** **Art**

Anreicherung auf path. Streptokokken:		Zytologischer Befund:	
--	--	------------------------------	--

- Beurteilung:**
- Die Stute kann aus mikrobiologischer Sicht zum Decken freigegeben werden, wenn keine klinischen Bedenken bestehen.
 - Durch den Befund kann ein krankhafter Zustand nicht ausgeschlossen werden. Über die Zulassung der Stute zum Decken oder über etwa notwendige Maßnahmen (Therapie, Karenzzeit) entscheidet der behandelnde Tierarzt. Die Untersuchung einer weiteren Cervix-Tupferprobe wird dringend angeraten.
 - Der Befund weist auf einen krankhaften Zustand hin. Ob ein Behandlungsversuch erfolgreich sein kann oder ob der Ausschluss der Stute wegen Aussichtslosigkeit oder Übertragungsgefahr ratsam ist, entscheidet der behandelnde Tierarzt unter Berücksichtigung des klinischen Befundes.

Vollständige Postanschrift des einsendenden Tierarztes

Untersuchungseinrichtung:

Datum Unterschrift u. Stempel des Instituts